

3068.

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal „Himmelsbuche“
im Landkreis Bad Dürkheim

Vom 17. Februar 1981

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über
Naturschutz und Landschaftspflege (Land-
espflG — LPflG —) in der Fassung

vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1)
wird verordnet:

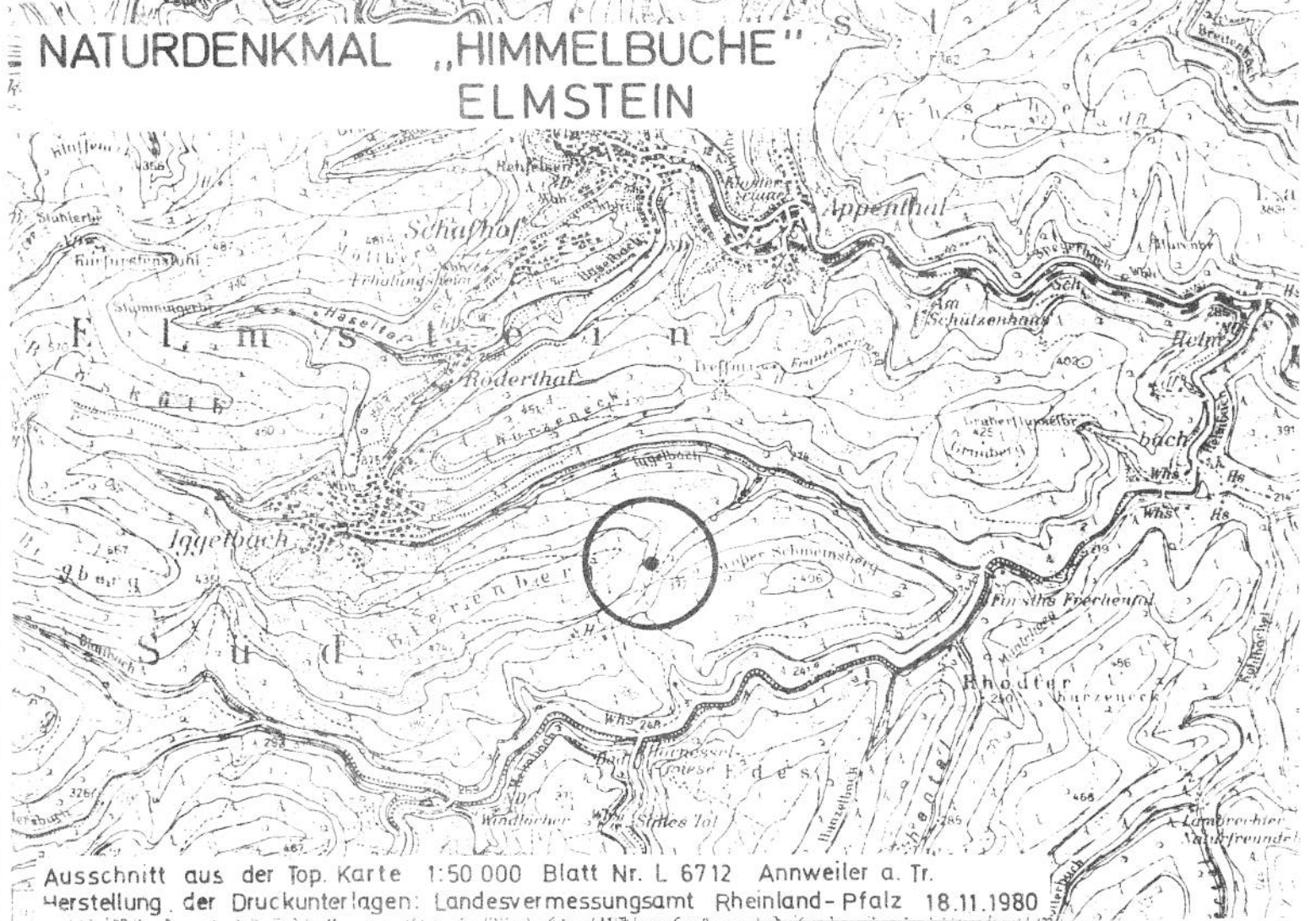
§ 1

Die in der Gemarkung Elmstein, etwa 2 km
südlich von Elmstein am „Hinterer Bieren-
berg“ in Abteilung II 5 a, im Forstamts-
bezirk Elmstein-Süd stehende, in der als
Anlage beigefügten Karte flächenmäßig

gekennzeichnete Altbuche (*Fagus silvatica*)
wird zum Naturdenkmal bestimmt. Sie trägt
die Bezeichnung „Himmelsbuche“.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses mar-
kanten, das Landschaftsbild prägenden
220jährigen Baumes aus naturgeschicht-
lichen Gründen und wegen seiner Schönheit
und Eigenart. Der Schutz umfaßt auch die



Umgebung des Naturdenkmales in einem
Umkreis von 30 m.

§ 3

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales
sow^{ie} alle Handlungen, die zu einer Zer-
störung, Beschädigung, Veränderung oder
nachhaltigen Störung des Naturdenkmales
oder dessen geschützter Umgebung führen
können, oder die geeignet sind, den Schutz-
zweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr
im Verzuge, verboten.

(2) Verboten ist insbesondere

1. das Anbringen oder Aufstellen von Bild-
und Schrifttafeln, Plakaten oder In-
schriften, soweit sie nicht auf den Schutz
des Naturdenkmales hinweisen;
2. das Aufstellen von Ruhebänken;
3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste
und der Rinde;
4. das Verändern der bisherigen Boden-
gestalt durch Abgraben oder Aufschütten
sowie das Verdichten der Oberfläche
innerhalb der geschützten Umgebung des
Baumes;
5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder
sonstigen Störungen des Wachstums,
soweit es sich nicht um notwendige
Pflegemaßnahmen handelt;

6. das Errichten von Holzlagerplätzen;

7. das Abholzen des das Naturdenkmal um-
gebenden Baumbestandes.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die ord-
nungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung
des in der geschützten Umgebung stehen-
den Baumbestandes, soweit es sich um
Maßnahmen einer Bestandspflege handelt;
soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider-
läuft.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der
unteren Landespflegebehörde angeordneten
Maßnahmen oder Handlungen, die der
Pflege des Naturdenkmales dienen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1,
Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer
vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt
oder Handlungen vornimmt, die zu einer
Zerstörung, Beschädigung, Veränderung
oder nachhaltigen Störung des Natur-
denkmales oder seiner geschützten Um-
gebung führen können oder die geeignet
sind, den Schutzzweck zu gefährden;

2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bild- und Schrifttafeln,
Plakate oder Inschriften anbringt oder
aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz
des Naturdenkmales hinweisen;

3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Ruhebänke aufstellt;

4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Äste und die Rinde
entfernt oder beschädigt;

5. § 3 Abs. 2 Nr. 4 die bisherige Boden-
gestalt durch Abgraben oder Aufschütten
verändert sowie die Oberfläche
innerhalb der geschützten Umgebung des
Baumes verdichtet;

6. § 3 Abs. 2 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt
oder sonstige Störungen des Wachstums
verursacht, soweit es sich nicht um not-
wendige Pflegemaßnahmen handelt;

7. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Holzlagerplätze errichtet;

8. § 3 Abs. 2 Nr. 7 den das Naturdenkmal
umgebenden Baumbestand abholzt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 17. Februar 1981

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Deutsch
Landrat